

Schwerbehindertenausweis bei Demenz

Der Schwerbehindertenausweis (SBA) belegt eine Behinderung, die dauerhaft zu Funktionsbeeinträchtigungen führt und daher die Teilhabe am Leben der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Körperliche, seelische und demenzielle Erkrankungen erzeugen solche Funktionsbeeinträchtigungen. Daher kann bei einem Menschen mit Demenz die Anerkennung als Schwerbehinderter erfolgen, auch wenn eine sonstige körperliche Gesundheit besteht.

Was wird beantragt?

1. Grad der Behinderung

Auch Behinderungen durch Demenzen werden nach der GdB / MdE-Tabelle eingestuft. Bei „Hirnschäden mit geringer Leistungsbeeinträchtigung“ (im Alltag sich gering auswirkend) ist ein GdB von 30–40%, bei „Hirnschäden mit mittelschwerer Leistungsbeeinträchtigung“ (im Alltag sich deutlich auswirkend) ein GdB von 50-60% und bei „Hirnschäden mit schwerer Leistungsbeeinträchtigung“ ein GdB von 70-100% zuzerkennen. Die Gutachter haben andere Beeinträchtigungen mit zu berücksichtigen (z.B. durch eine schwere Herzerkrankung).

2. Merkzeichen

Für Menschen mit Demenz kommen insbesondere die Merkzeichen „**H**“ (Hilflos), „**G**“ (Gehbehindert), „**B**“ (Begleitung) und „**RF**“ (Rundfunkbeitragsermäßigung; Ermäßigung bei den Telefongebühren) in Frage. Das Merkzeichen „**aG**“ (außergewöhnlich gehbehindert) erhält, wer sich wegen der Schwere des Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb eines KFZ fortbewegen kann. Grundlage dafür ist eine *körperliche* Behinderung; auch schwerste Orientierungsstörungen reichen als Grundlage nicht aus.

„**H**“: Bei täglich wiederkehrenden Verrichtungen (An/Auskleiden, Körperpflege, Ernährung, Mobilität) wird in größerem Umfang Hilfe benötigt.

„**G**“: Das Gehvermögen ist durch Störungen in der Orientierungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt, so dass Wege nicht ohne Gefahren für sich selbst oder andere zurückgelegt werden können.

„**B**“: Wer Orientierungsstörungen hat, ist auch auf Begleitung bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel angewiesen.

„**RF**“: Eine Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen ist nicht möglich. Dies ist z.B. der Fall, wenn der Mensch mit Demenz durch Unruhe oder Aggressivität öffentliche Veranstaltungen stört.

Welche Vorteile bietet ein Schwerbehindertenausweis? (Auswahl)

a) Steuerliche Vergünstigungen:

- Pauschale Freibeträge bei Lohn- und Einkommenssteuer nach §33b Einkommenssteuergesetz
- auf Einzelnachweis Mehraufwendungen wegen Krankheit, Kuren, Beschäftigung einer Haushaltshilfe, häuslicher Pflege, Heimkosten, KFZ-Steuerermäßigung bzw. -befreiung, Fahrtkosten je nach GdB und Merkzeichen

Nähere Auskünfte gibt das Finanzamt.

b) Personenverkehr:

Das Beiblatt zum SBA mit Wertmarke (€ 53.- / halbjährlich; € 104.- für ein Jahr bei „G“ oder „aG“; kostenlos bei „H“) ermöglicht kostenlose Nutzung des Nahverkehrs im Bundesgebiet in Verkehrsverbünden sowie der Bahn außerhalb von Verkehrsverbünden im Umkreis von 50 km um den Wohnsitz. Bei „B“ fährt im Nah- und Fernverkehr eine Begleitperson kostenlos; dies gilt auch bei Flügen innerhalb Deutschlands bei deutschen Fluggesellschaften.

c) KFZ

- Steuerbefreiung bei „H“ und „aG“; bei „G“ Wahl zwischen Steuerermäßigung (50%) oder Wertmarke; Benutzungsbeschränkungen des KFZ beachten!
- Parkausweis: bei „aG“ beim Ordnungsamt der Gemeinde beantragen

d) Wohngeld / Wohnberechtigungsschein / Wohnbauförderung / Fehlbelegungsabgabe

Je nach Höhe des GdB und Vorliegen eines Pflegegrades erhalten Schwerbehinderte einen Freibetrag bei der Berechnung eines Wohngeldanspruches oder einer Fehlbelegungsabgabe. Auch gelten höhere Einkommensgrenzen bei Wohnbauförderung (Neubau / Umbau) und der Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines. Lassen Sie sich bei Ihrer Gemeinde beraten!

e) Rundfunkbeitrag; Telefon

Die Beitragsermäßigung erfolgt bei Vorliegen des Merzeichen RF und muss bei der Rundfunkbeitragszentrale beantragt werden. Eine Ermäßigung gilt jeweils für 3 Jahre. Die Rundfunkbeitragszentrale erinnert an die Verlängerung. Die Ermäßigung der Telefongebühren erfolgt bei der Telekom unter Vorlage des Rundfunkbeitragsermäßigungsschreibens.

f) Krankenkasse

- GdB von wenigstens 60% für die Anerkennung als „chronisch Kranker“
- „aG“ für die Kostenübernahme von Fahrten zur ambulanten Behandlung

Wo wird der Antrag gestellt?

Die Antragstellung erfolgt bei Ihrer Gemeinde oder direkt beim zuständigen Sozialamt, Sachgebiet Schwerbehindertenrecht (Kreis Warendorf, Waldenburger Strasse, 48231 Warendorf). Dem Antrag beigefügte ärztliche Atteste können die Bearbeitung beschleunigen; ansonsten beschafft sich das Sozialamt die Informationen selbst von Ihren behandelnden Ärzten und anderen Stellen (z.B. Pflegekasse). Sie sollten Ihren Arzt über eine Antragstellung informieren.

Info-Material: „Ratgeber für schwerbehinderte Menschen“, erhältlich z.B. bei der Gemeinde oder als download:

<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/mags/ratgeber-fuer-schwerbehinderte/754>

In allen Fragen zur Hilfe- und Pflegebedürftigkeit, zur Pflegeversicherung und zur bedarfsgerechten Wohnungsgestaltung berät neutral, kostenlos und bei Bedarf bei Ihnen zuhause die

Pflege- und Wohnberatung, Tel. 02382/4090

Ihre Ansprechpartnerin: Monika Kindel (Pflege- und Wohnberaterin)

Stand: 11/2025